

II=3308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Jänner 1982

Zl.: 10.101/117-I/5/81

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1555/J der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Stix, Grabher-
Meyer betreffend Nichtbeachtung der
gesetzlichen Ausübungsvorschriften
im Reisebürogewerbe

1505/AB
1982-01-18
zu 1555/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1555/J betreffend Nichtbeachtung der gesetzlichen Aus-
übungsvorschriften im Reisebürogewerbe, welche die Abgeordneten
Dr. Stix, Grabher-Meyer am 4. Dezember 1981 an mich richteten,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

- a) Reisebüro-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 314/1975,
idF der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978.

Ob eine Person den Befähigungsnachweis für das Reisebüro-
gewerbe erbringt, wird aufgrund der Vorschriften der Reise-
büro-Befähigungsnachweisverordnung anlässlich der Konzessions-
erteilung (Geschäftsführerbestellung, Verpachtung) von der
Gewerbebehörde bescheidmäßig beurteilt. Übertretungen dieser
Verordnung in dem Sinne, daß Gewerbetreibende wegen Nicht-
einhalten der Vorschriften dieser Verordnung verwaltungs-
strafrechtlich belangt werden, sind daher nicht möglich.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

- b) Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, BGBl. Nr. 315/1975.

Übertretungen dieser Verordnung sind aufgrund der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1973 zu ahnden. Da die Gewerbeordnung 1973 in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, ist zur Ahndung dieser Verwaltungsübertretungen in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde führt - im Interesse der Vermeidung nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes - keine Statistiken, Übersichten oder dergleichen hinsichtlich Übertretungen der Gewerbeordnung 1973, zumal derartige Statistiken wegen der Vielfalt der möglichen Übertretungen ziemlich kompliziert wären. Außerdem setzt die Führung solcher Statistiken Meldungen seitens der Verwaltungsstraßenbehörden voraus, die diesen Behörden einen wohl kaum vertretbaren Arbeitsaufwand verursachen würden. Es ist daher nicht bekannt, in wievielen Fällen bisher Übertretungen der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe festgestellt wurden, zumal telefonische Erhebungen - abgesehen von dem dabei beim ho. Bundesministerium und bei den Strafbehörden verursachten Verwaltungsaufwand - bis zum 4. Jänner 1982 kein brauchbares Ergebnis liefern könnten, weil die Gewerbebestrafakten bei den Strafbehörden der Bundesländer nicht so geordnet sind, daß Übertretungen der Reisebürovorschriften gesondert abgelegt werden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Gewerbebehörden wurden z.B. bei den jährlich stattfindenden Tagungen der Gewerbereferenten der Bundesländer wiederholt daran erinnert, daß die Einhaltung der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe notwendig ist und daß es Aufgabe der Gewerbebehörden ist, diesbezügliche Kontrollen vorzunehmen.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Soweit es um die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften geht, ist auch in Zukunft in Aussicht genommen, anlässlich der erwähnten Gewerbereferententagungen erforderlichenfalls derartige Aufgaben der Gewerbebehörden in Erinnerung zu rufen. Weiters kommen fallweise auch besondere erlaßmäßige Weisungen in Richtung einer Kontrolle der Einhaltung bestimmter gewerberechtlicher Vorschriften in Betracht.

Was allfällige legislative Maßnahmen hinsichtlich des Reisebürogewerbes im Interesse der Vermeidung von Mißständen in dieser Branche betrifft, so werden im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie selbstverständlich entsprechende Überlegungen angestellt. Bisher ist allerdings noch keine Lösung gefunden worden, die einerseits einen wirksamen Schutz der Kunden von Reisebüros vor Schädigungen durch plötzliche Insolvenzen gewährleistet, andererseits aber nicht zu einer unzumutbaren Verteuerung der Leistungen dieser Branche führt. Schließlich ist bei derartigen legislativen Maßnahmen noch zu berücksichtigen, daß auch im Rahmen anderer Gewerbe, die oft wesentlich lebenswichtigere Leistungen als Reisebüros erbringen, Schädigungen von Kunden infolge Insolvenz des Gewerbetreibenden möglich sind. Es muß daher bei allfälligen legislativen Maßnahmen auch auf eine gewisse Ausgewogenheit und Angemessenheit der zum Schutz der Konsumenten zu treffenden Vorkehrungen geachtet werden.

